

Digitalisierung der Fernwärmeversorgung

Datenschutz- und datensicherheitsrechtliche Anforderungen

Praxisworkshop Fernwärme Digital

Carsten von Gneisenau

25.11.2021

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



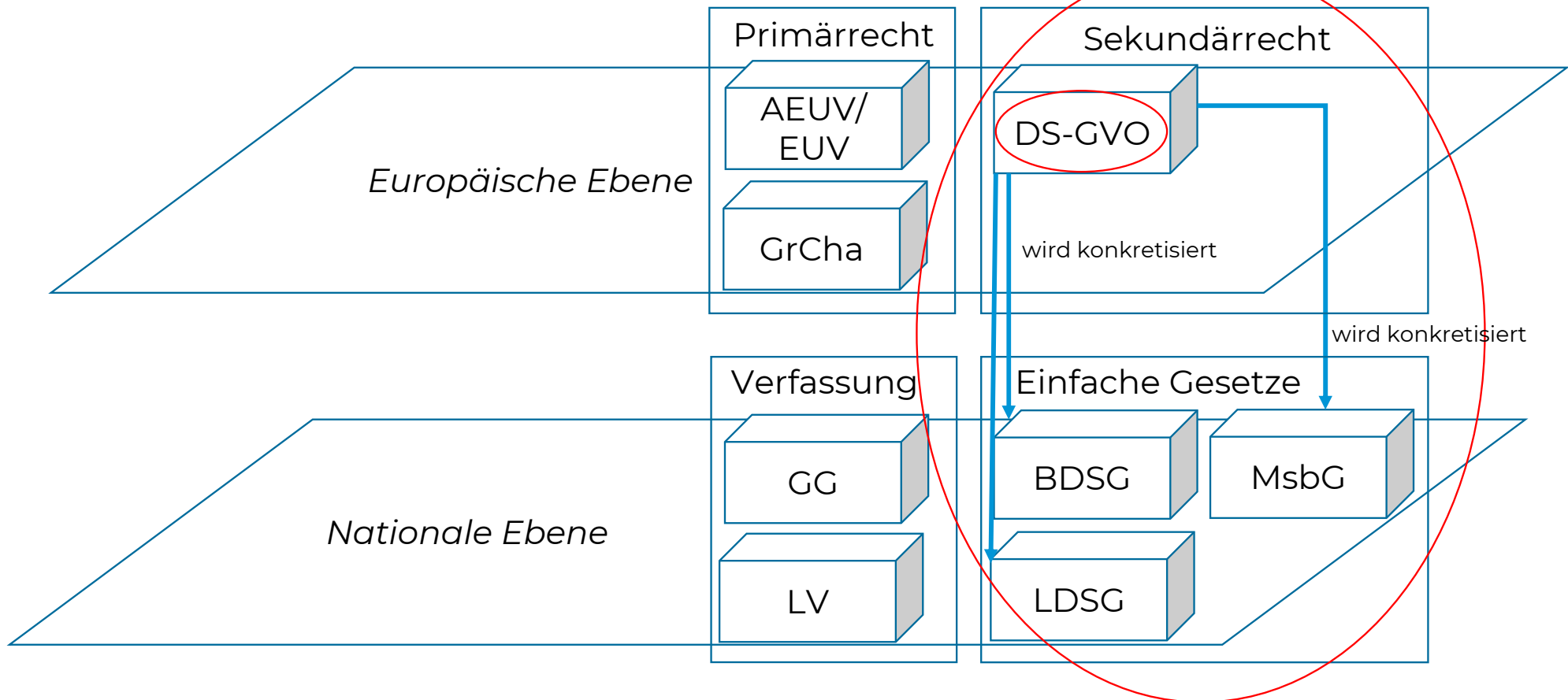
Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda für die nächste Viertelstunde..

- ▶ Standortbestimmung: Datenschutz im Mehrebenensystem
- ▶ Datenschutzrechtliche Anforderungen
- ▶ Datensicherheitsrechtliche Anforderungen

Datenschutzrecht im Mehrebenensystem

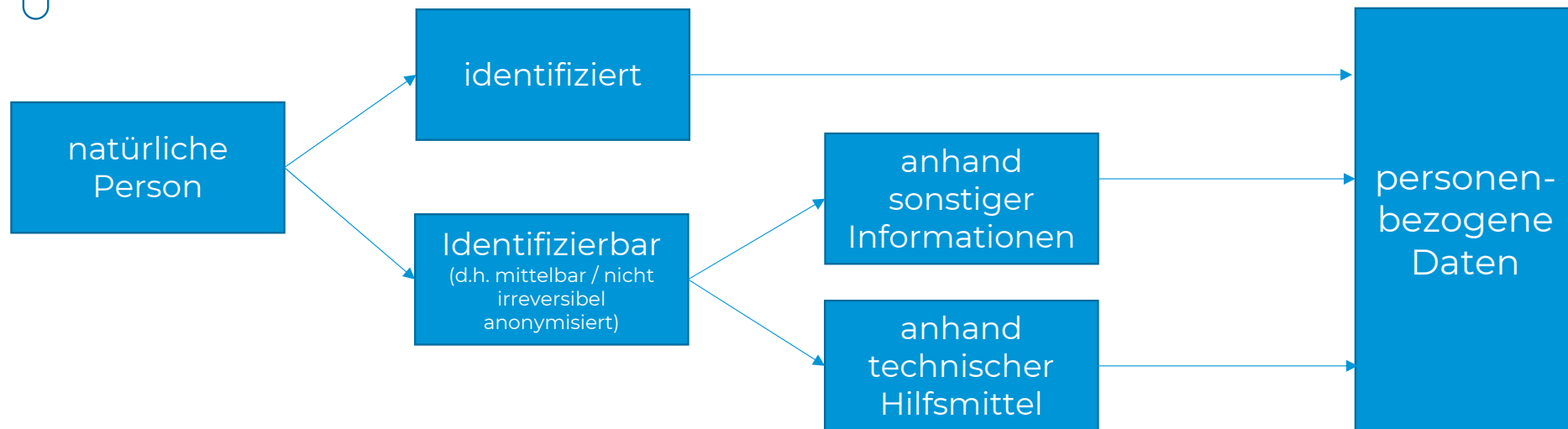


Datenschutzrechtliche Anforderungen

Zentrales Kriterium: Personenbezug

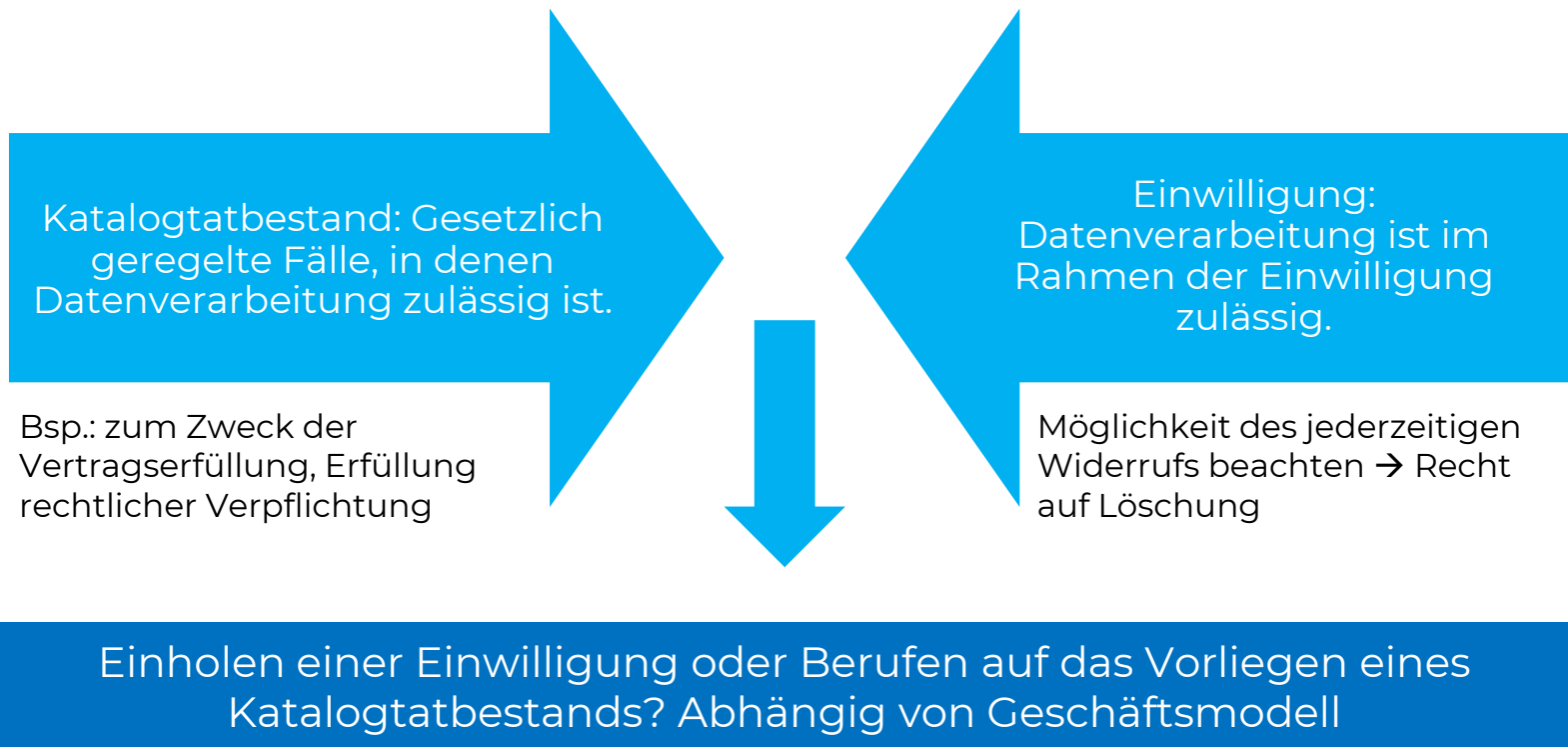
Zentral: Personenbezogene Daten von natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 DS-GVO: „Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (...).“



Problem: Personenmehrheiten

Zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten



Datensicherheitsrechtliche Anforderungen

Datensicherheit \neq IT-Sicherheit

Datensicherheitsrecht: Ein Überblick

Zentrale Vorschriften der Datensicherheit

Art. 5 Abs.
1 lit. f)
DS-GVO

Grundsatz der
Datensicherheit

Art. 25
DS-GVO

Eingebauter
Datenschutz

Art. 32
DS-GVO

Sicherheit der
Verarbeitung

Art. 25 DS-GVO: Eingebauter Datenschutz

Der Verantwortliche trifft im Vorfeld der Datenverarbeitung und im Zuge der Datenverarbeitung „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ (kurz: TOM).

Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Art. 24 DS-GVO

Art. 25 DS-GVO

Grad der Konkretisierung

- ▶ Art. 25 Abs. 1 DS-GVO: „**privacy by design**“
- ▶ Art. 25 Abs. 2 DS-GVO: „**privacy by default**“

Art. 25 Abs. 1 DS-GVO: „privacy by design“

Kriterien für die Auswahl einer TOM



Stand der Technik



Implementierungskosten



Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung



Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos

Der Stand der Technik ist ein **dynamischer Begriff** und verlagert den „rechtliche[n] Maßstab für das Gebotene und Erlaubte (...) an die Front der technischen Entwicklung“ (BVerfGE 49, 89 (135)). Der Stand der Technik verlangt **mehr als bewährte Praxis**, aber **weniger als neueste Forschungserkenntnisse**.

Speziell im Bereich der Datensicherheit kann der Stand der Technik im Einzelfall schwer zu bestimmen sein. Anhaltspunkte liefern **technische Regelwerke** und **sonstige technische Fachveröffentlichungen**.

Art. 25 Abs. 1 DS-GVO: „privacy by design“

Kriterien für die Auswahl einer TOM

-  Stand der Technik
-  Implementierungskosten
-  Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung
-  Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos

Implementierungskosten werden von der DS-GVO nicht **näher definiert**.

Mangels Definition wird daher in der juristischen Literatur darüber **gestritten**, was zu solchen Kosten gehört (Betriebskosten? Folgekosten?).

Art. 25 Abs. 1 DS-GVO: „privacy by design“

Kriterien für die Auswahl einer TOM



-  Stand der Technik
-  Implementierungskosten
-  Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung
-  Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos

Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung **beeinflussen** die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos.

Es kommt also beispielsweise darauf an, ob und inwieweit das System **vernetzt** ist (Art), welche **Zahl personenbezogener Daten** verarbeitet werden (Umfang), wie die globale **Cybersicherheitslage** aussieht (Umstände) und welche **Datenverarbeitung notwendig** ist (Zweck).

Art. 25 Abs. 1 DS-GVO: „privacy by design“

Kriterien für die Auswahl einer TOM

-  Stand der Technik
-  Implementierungskosten
-  Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung
-  Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos

Das Risiko kann **quantitativ** oder **qualitativ** bestimmt werden.

Quantitativ bedeutet **Abbildung des Risikos in Geldbeträgen** ausgedrückt durch den Schaden i („impact“) und die Eintrittswahrscheinlichkeit p („probability“): $i \times p = r$

Qualitativ bedeutet **Abbildung des Risikos in einer Risikomatrix** ausgedrückt in verschiedenen Stufen von Risiko und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die qualitative Methode entspricht der Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden.

Art. 25 Abs. 1 DS-GVO: „privacy by design“

Auswahl einer TOM durch den Verantwortlichen

- ▶ Der Verantwortliche muss nach **Abwägung aller Kriterien** eine geeignete TOM auswählen; die Vorschrift bleibt vage, was darunter zu verstehen ist.
- ▶ Explizit erwähnt wird in Art. 25 Abs. 1 DS-GVO nur die „**Pseudonymisierung**“; eventuell Rückgriff auf Katalog in Art. 32 Abs. 1 DS-GVO (?)

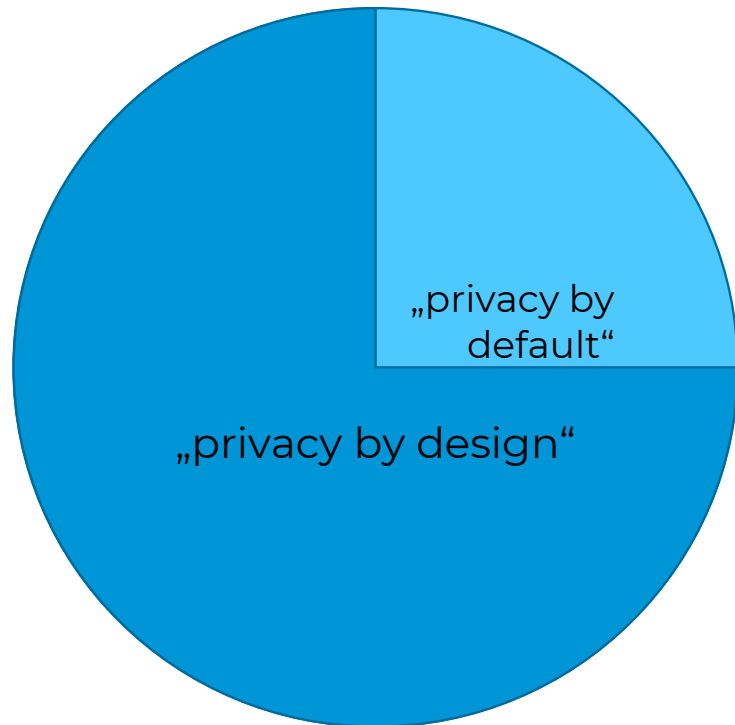


Pseudonymisierung

Datenschutzkonzept

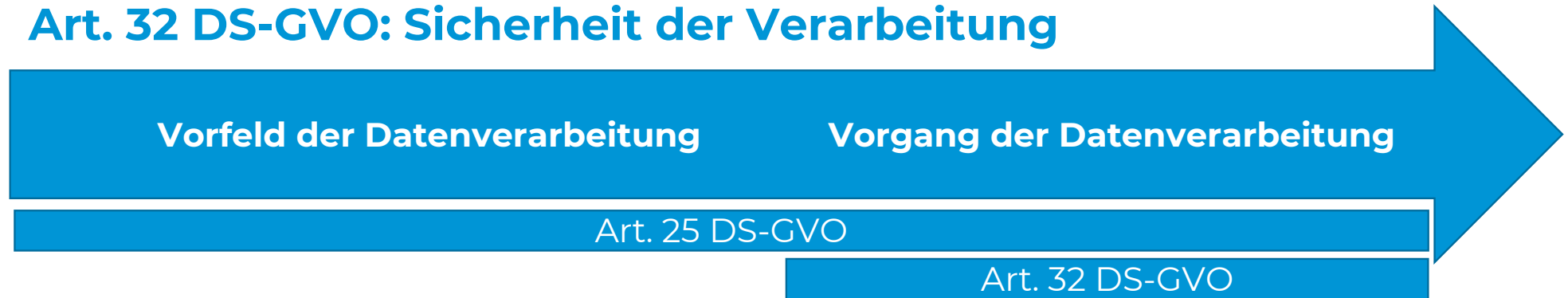
Datenschutzfolgen-
abschätzung

Art. 25 Abs. 2 DS-GVO: „privacy by default“



- ▶ Datenschutzfreundliche Voreinstellungen sind ein **Unterfall** der Technikgestaltung.
- ▶ Sie sorgen dafür, dass ohne aktives Zutun des Nutzers nur erforderliche Daten verarbeitet werden; die **maximal datensparsame Verarbeitung** minimiert Sicherheitsrisiken.
- ▶ Art. 25 Abs. 2 DS-GVO betrifft Menge, Umfang, Speicherfrist und Zugänglichkeit.

Art. 32 DS-GVO: Sicherheit der Verarbeitung



- ▶ Art. 25 DS-GVO ist an den Verantwortlichen adressiert und betrifft eingebauten Datenschutz; die Vorschrift greift bereits **vor der eigentlichen Datenverarbeitung**.
- ▶ Art. 32 DS-GVO ist dagegen nicht nur an den Verantwortlichen, sondern auch an den Auftragsverarbeiter gerichtet und betrifft die Sicherheit der Verarbeitung; die Vorschrift betrifft die **eigentliche Datenverarbeitung** und soll „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“ gewährleisten.
- ▶ Beide Vorschriften haben die gleichen Kriterien für die Auswahl einer TOM.

Fazit

Fazit

- ▶ Datenschutzrecht ist Teil von Unions-, Bundes- und Landesebene; die **DS-GVO** spielt im Bereich der Fernwärmeversorgung eine zentrale Rolle.
- ▶ Der Anwendungsbereich der DS-GVO setzt **personenbezogene Daten** voraus; soweit Personenbezug vorliegt, bedarf die rechtmäßige Verarbeitung einen Erlaubnistatbestand.
- ▶ Datensicherheit ist schon vor der eigentlichen Verarbeitung durch **eingebauten Datenschutz** zu gewährleisten; welche Maßnahme(n) der Verantwortliche auswählt, ist anhand von verschiedenen Kriterien abzuwägen.
- ▶ Datensicherheit ist aber auch bei der eigentlichen Verarbeitung durch ein **angemessenes Schutzniveau** zu gewährleisten; auch hier ist die Auswahl der Maßnahme(n) anhand von verschiedenen Kriterien abzuwägen.

#Klimaschutzrecht2031



Was sind Ihre Ideen und Impulse?

Unter **#Klimaschutzrecht2031** sammeln wir Ihre Antworten für die entscheidenden Fragen der nächsten zehn Jahre.

Helfen Sie mit, ein vollständiges Bild für den rechtlichen Forschungsbedarf zu entwickeln!

www.stiftung-umweltenergierecht.de/ideenforum/



Stiftung Umweltenergierecht



@Stiftung_UER

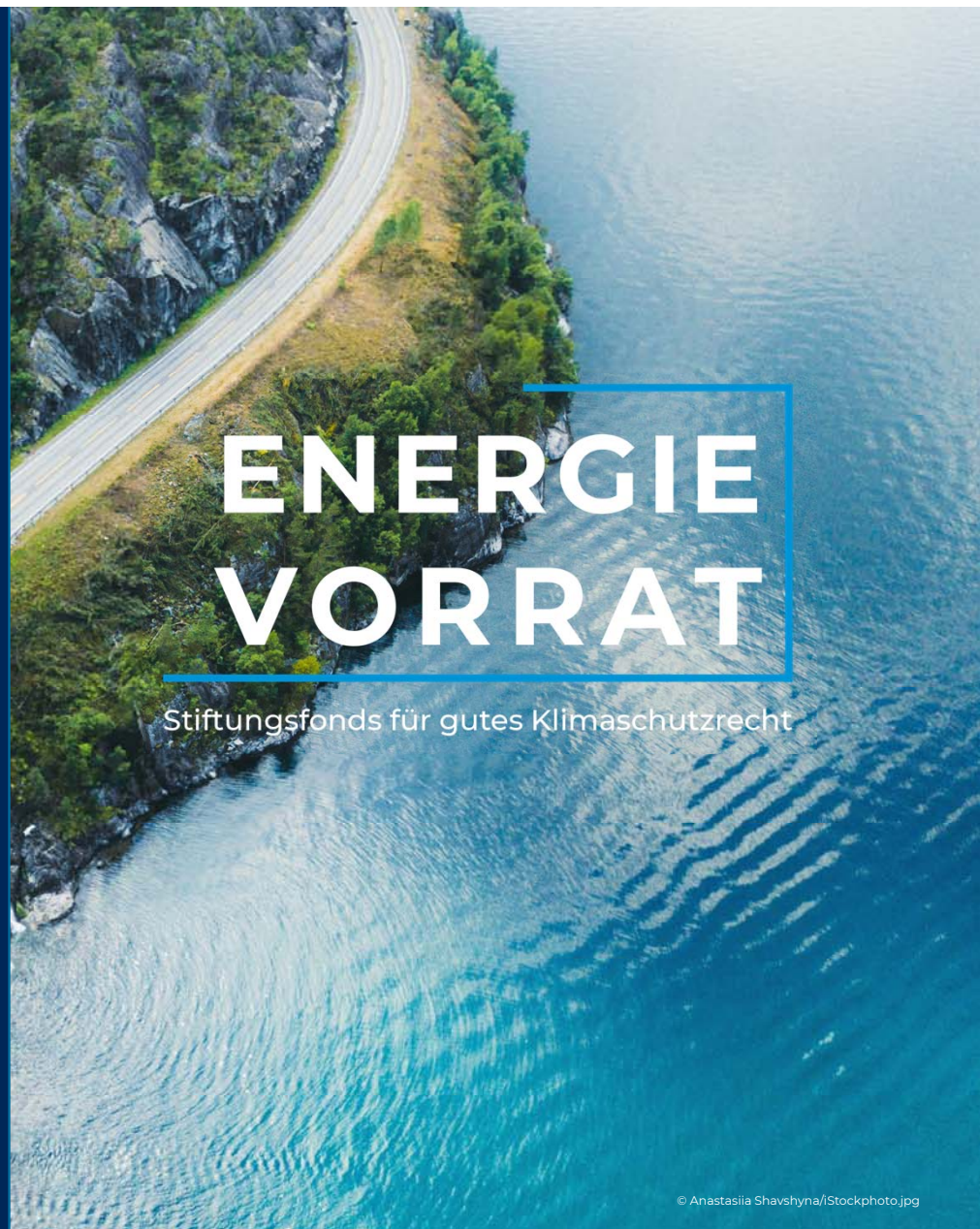
Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:
Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

Spendenkonto zum **ENERGIEVORRAT**

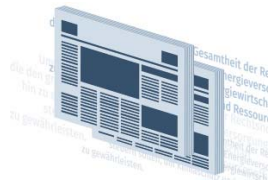
Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77



**ENERGIE
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Blieben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Carsten von Gneisenau

gneisenau@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-285

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter:

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469